

Fachinformation

Kriterien zur Auswahl erforderlicher Qualifikation

Auswahl der erforderlichen Qualifikation		Qualifikation					
		Erfahrene Bühnenarbeiter/in	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Meister/in für Veranstaltungstechnik, Fachrichtung Beleuchtung	Meister/in für Veranstaltungstechnik, Fachrichtung Bühne/Studio, Halle	Meister/in für Veranstaltungstechnik	Ingenieur/in der Veranstaltungstechnik
Länderspezifisches Versammlungsstättenrecht gilt nicht	„Kleine Veranstaltung“ A1	●	●	●	●	●	●
DGUV Vorschrift 17 gilt	Keine „kleine Veranstaltung“ A	✗	●	●	●	●	●
Länderspezifisches Versammlungsstättenrecht gilt	T1	✗	✗	●	●	●	●
A2	T2	✗	✗	✗	●	●	●
	B1	✗	✗	●	✗	●	●
	P1						
	B2	✗	✗	● und ●	●	●*	●*
	P2						
Länderspezifisches Versammlungsstättenrecht einhalten							

Legende (siehe obige Tabelle):

T Eingesetzte Technik

T1 geringfügig – zum Beispiel vorhandene stationäre Technik

T2 umfangreich – zum Beispiel Beleuchtungsgitter/Einspeisung herstellen

✗ nicht möglich

● möglich

B Bühnen- beziehungsweise Szenenbau

B1 geringfügig – zum Beispiel Standtafeln/abgehängte Transparente

B2 umfangreich – zum Beispiel Wechseldekoration/maschinentechnische Einrichtungen

* bei komplexen Situationen ist in der Regel die Leitung und Aufsicht durch zwei Personen erforderlich (Vier-Augen-Prinzip)

P Mitwirkende Personen und Zuschauende

P1 getrennter Bereich von Aktion und Technik

P2 Personen in Aktionen mit einbezogen/Technik im Zuschauerbereich

Beispiele für Art und Umfang von Veranstaltungen und Produktionen

Entscheidungshilfen zum Diagramm: „Kriterien zur Auswahl der erforderlichen Qualifikation“

Kategorie	Bewertungskriterien	Beispiele	Einordnung der Produktion
Art der Veranstaltung A	„Kleine Veranstaltung“ <ul style="list-style-type: none">• Laienspiel• Flash-News	<ul style="list-style-type: none">• Kleine Schulaufführung, Lesung• Börsen-TV	A1 A1
	Keine „kleine Veranstaltung“ <ul style="list-style-type: none">• Studioproduktion• Außenproduktion – Berichterstattung• Berichterstattung von Versammlungen• Talk, Kleinkunst• Filmproduktion	<ul style="list-style-type: none">• Sportstudio, Morgenmagazin• Fußball, Reitturnier• Parteidag, Messen• Presseclub, Talkshows, Kabarett• Tatort	A A A A A
	Länderspezifisches Versammlungsstättenrecht gilt <ul style="list-style-type: none">• Konzerte• Außenproduktion – Show• Kammerspiel, Schauspiel, Oper	<ul style="list-style-type: none">• Rockpalast, Philharmonie• Frag doch mal die Maus, Volksmusik-Show	A2 A2 A2
Technik im Zuständigkeitsbereich der Beleuchtung T	<ul style="list-style-type: none">• Stromverteiler• Bühnenlicht	<ul style="list-style-type: none">• Multicore-Systeme, Mehrfachsteckdosen• Moving-Lights, Scheinwerfer, Effektbeleuchtung	T1 T1
	<ul style="list-style-type: none">• Lichtgitter, Traversen, Spotnester• Einspeisung herstellen• Stative• Lichteffekte• Laser	<ul style="list-style-type: none">• Spiegelkugel	T2 T2 T2 T2 T2
Übertragungstechnik T	<ul style="list-style-type: none">• Mikrofonierung• Ü-Wagen, SNG-Wagen		T1 T1
	<ul style="list-style-type: none">• Beschallung	<ul style="list-style-type: none">• Line-Arrays• „Geflogene Systeme“	T2 T2
Bühnenbau und Bühnentechnik B	<ul style="list-style-type: none">• Aufbau fertiger Tribünenelemente• Aufbau von Standard-Dekorationen	<ul style="list-style-type: none">• Sportschau• Morgenmagazin, Kleinkunst	B1 B1
	<ul style="list-style-type: none">• Aufbau von Tribünen aus Systembauteilen• Podeste, Türme• Dekorationsbau• szenische Effekte• maschinentechnische Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none">• Nebel, Pyrotechnik• Kamerakrane, Flugwerke, Versenk-einrichtungen, Drehscheiben	B2 B2 B2 B2 B2
Personen P	<ul style="list-style-type: none">• Wenige Personen im Wirkbereich• Unterwiesene Personen	<ul style="list-style-type: none">• Kleine Studio- oder Theaterproduktion wie Kochsendungen oder Ähnliches• Wenige Mitwirkende	P1 P1
	<ul style="list-style-type: none">• Öffentlicher Personenkreis• Viele Personen im Wirkbereich	<ul style="list-style-type: none">• Karnevalsveranstaltung, Open-Air-Konzert• Studioproduktion mit vielen aktiven Personen• Alkohol, starke Emotionen	P2 P2
	<ul style="list-style-type: none">• Verhalten und Aktionen der Personen schlecht abschätzbar• Kinder• Personen mit Bewegungseinschränkungen• Gefährdende, szenisch bedingte Aktionen	<ul style="list-style-type: none">• Tigerentenclub	P2 P2
		<ul style="list-style-type: none">• Stunts, bewegte Kulissenteile	P2

**Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik,
die sich aus § 40 der Musterverordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten
(Muster-Versammlungsstätten-Verordnung – MVStättV) (Fassung: Juni 2005) ergeben:**

Versammlungsstätten mit:	Betriebszustände	
	<ul style="list-style-type: none"> • Auf- und Abbau • Technischen Proben • Wesentlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Generalproben • Veranstaltungen • Sendungen • Aufzeichnungen
Großbühnen¹ oder Szenenflächen > 200 m² oder Mehrzweckhallen > 5.000 Besucher/Besucherinnen	Leitung und Aufsicht durch Verantwortliche/Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik ²	Anwesenheit von mindestens 1x Verantwortliche/Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik ² der Fachrichtung Bühne/Studio oder Halle und 1x Verantwortliche/Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik ² der Fachrichtung Beleuchtung
	<p>Die Anwesenheit ist nicht erforderlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte von dem/der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden, • diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, • von Art und Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und • die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik geführt wird, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist. 	
Bei Szenenflächen > 50 m² bis ≤ 200 m² oder Mehrzweckhallen ≤ 5.000 Besucher/Besucherinnen	Leitung und Aufsicht Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung	Anwesenheit von Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung
	<p>Die Aufgaben können von einer aufsichtführenden Person wahrgenommen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Auf- und Abbau sowie Betrieb der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen keine Gefahren ausgehen können, • von Art oder Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und • die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist. 	

1 Definition Großbühne: Bühnengrundfläche hinter Bühnenöffnung > 200 m² (+ weitere Kriterien, siehe § 2 (5) Satz 5 der MVStättV)

2 Verantwortliche/Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik (VfV) = Geprüfte Meisterin/geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik (und andere, siehe hierzu § 39 der MVStättV)

Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während der Betriebes gewährleisten.